**Arbeitsvertrag für unregelmässige Einsätze im Stundenlohn**

zwischen

**Arbeitgeber/-in**

und

**Mitarbeiter/-in: Name       Vorname**

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Adresse

Telefon      Geburtsdatum      Ausländerausweis

AHV-Nummer       Zivilstand      Anzahl Kinder

Krankenkasse

# Arbeitsbereich

Funktion:

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

# Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

**a) Vertragsbeginn:**

**b) Voraussichtlicher Vertragsbeginn**: (wird einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben)

**Vertragsdauer**

*Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

[ ]  a) **Unbefristeter** Vertrag, der nach Ziffer 11 **kündbar** ist

[ ]  b) **Unkündbarer befristeter** Vertrag,
Vertragsende:

[ ]  c) **Befristeter** Vertrag, der nach Ziffer 11 **kündbar** ist,
Vertragsende:

# Berufsausbildung

Der Mitarbeiter verfügt bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen:

[ ]  Progresso

[ ]  Eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertige Ausbildung

[ ]  Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige Ausbildung

[ ]  EFZ und mind. 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung oder

 gleich wertige Ausbildung

[ ]  Berufsprüfung gemäss Art. 27 lit. a BBG

[ ]  keine gastgewerbliche Ausbildung

# Bruttolohn

Der **Brutto-Stundenlohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn CHF

Umsatzlohn,      % des Bruttoumsatzes, CHF
Garantierter Mindestlohn CHF

Ferienentschädigung 10,65% CHF

Feiertagsentschädigung 2,27% CHF

Anteil 13. ML (berechnet auf Lohn inkl. 8,33% CHF

Ferien- und Feiertagsentschädigung)

Andere:       CHF

**Total Brutto-Stundenlohn CHF**

# Lohnabzüge

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten.

Wird der Mitarbeiter durchschnittlich unter 8 Stunden pro Woche eingesetzt, ist der Abschluss einer **Nichtberufsunfallversicherung** seine Sache.

Zur Berechnung ist der Anteil des 13. Monatslohnes einzubeziehen.

AHV / IV / EO      % CHF

Arbeitslosenversicherung      % CHF

Krankentaggeldversicherung      % CHF

Nichtberufsunfallversicherung
(sofern pflichtig)      % CHF

Berufliche Vorsorge (vom koordinierten
Lohn, sofern pflichtig)      % CHF

Quellensteuer      % CHF

(vom quellensteuerpflichtigen Betrag inkl. Kinderzulagen)

Krankenpflegeversicherung (sofern
vom Arbeitgeber übernommen) CHF

Unterkunft und Verpflegung CHF

Andere       CHF

Jährlicher Lohnabzug für Vollzugskosten

gemäss Art. 35 L-GAV CHF

# Monatliche Zulagen

Kinderzulagen CHF

Entschädigung für Berufswäsche CHF

Andere       CHF

# Lohnreduktion

*Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

[ ]  a) Während der Einführungszeit wird – sofern nach Art. 10 L-GAV zulässig – von der Reduktionsmöglichkeit von 8% auf den Mindestlohn Gebrauch gemacht.

 Die Lohnreduktion dauert vom       bis zum       .

[ ]  b) Auf eine Lohnreduktion während der Einführungszeit wird verzichtet.

# Auszahlung des Lohnes

*Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

[ ]  a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt. Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.

[ ]  b) Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.

[ ]  c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

# Arbeitszeit

Die Dauer und Lage der Einsätze werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt. Es handelt sich dabei um unregelmässige, stundenweise Einsätze, die im Stundenlohn vergütet werden und nicht um Einsätze von Teilzeitmitarbeitern.

# Probezeit

*Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

[ ]  a) Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.

[ ]  b) Die Probezeit beträgt 14 Tage. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.

[ ]  c) Es besteht keine Probezeit.

[ ]  d) Die Probezeit beträgt       (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von
(mindestens 3 Tage) gekündigt werden.

# Kündigungsfrist / -termin

Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate.

Wird der Mitarbeiter während 12 Monaten nie zu einem Einsatz aufgeboten, endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf dieser Frist.

# Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Diese werden mit einer Entschädigung von 10,65% des Bruttolohnes ausbezahlt.

# Feiertage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Diese werden mit einer Entschädigung von 2,27% des Bruttolohnes ausbezahlt.

# Nachtarbeit

*Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

[ ]  a) 23.00 – 06.00 Uhr [ ]  b) 22.00 – 05.00 Uhr

[ ]  c) 23.30 – 06.30 Uhr [ ]  d) 22.30 – 05.30 Uhr

[ ]  e) 24.00 – 07.00 Uhr

# Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

# Besondere Vereinbarungen

*Zutreffende ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)*

[ ]  a) Der Mitarbeiter ist einverstanden, in einem Fumoir zu arbeiten.

[ ]  b) Der Mitarbeiter lehnt es ab, in einem Fumoir zu arbeiten.

[ ]  Weitere Vereinbarungen:

Der Arbeitgeber orientiert den Mitarbeitenden bei Austritt schriftlich über die Abredeversicherung bei der Unfallversicherung, den Wiedereinschluss der Unfallversicherung bei der Krankenpflegeversicherung und den Wechsel in die Einzeltaggeldversicherung bei der Krankentaggeldversicherung.

# Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der Mitarbeiter